

Partnerschaftsgewalt im Umgangs- und Sorgerecht

Partnerschaftsgewalt und Familienrecht

Für die langfristige Klärung der familiären Beziehungen nach einer Trennung ist das Familienrecht zuständig, also z.B.:

- Gemeinsame Sorge oder Alleinsorge nur eines Elternteils?
- Wie viel Zeit verbringt das Kind mit welchem Elternteil?
- Welche Zeit (z.B. auch nachts, nur Wochenenden, Ferienzeit, Feiertage, ...)?
- Was passiert in dieser Zeit (Uneinigkeit in Erziehungsfragen)? Was nicht?
- Verbindlichkeit der Abmachungen, konflikthafte Übergaben, ...

→ Obwohl solche Fragen auch Familien betreffen, in denen Partnerschaftsgewalt ausgeübt wird, berücksichtigt das Familienrecht diesen möglichen Umstand (fast) nicht.

→ Besonders zu beachten: Partnergewalt hört mit einer Trennung nicht einfach auf – gerade die gemeinsame Sorge und Umgangskontakte können strategisch zur weiteren Gewaltausübung genutzt werden.

Grundprinzipien des Familienrechts

Gemeinsame elterliche Sorge – Konsens- und Einigungsprinzip: § 1627 BGB Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

- Erwartung der Einigungsbereitschaft bzw. -fähigkeit bei gewaltbetroffenen Elternteilen (ET), ggf. mit gerichtlichen Druckmitteln durchsetzbar

Wohlverhaltensklausel: § 1684 BGB (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

- Gewaltbetroffene Elternteile müssen den Kontakt ihres Kindes zum gewaltausübenden ET nicht nur dulden, sondern sollen ihn auch fördern –Angst um das Kind/ um sich selbst

Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen: § 1626 BGB (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

- Gewalt des Elternteils wird relativiert/ verharmlost/ als Problem geleugnet

Hinwirken auf Einvernehmen (Verfahrensrecht): § 156 FamFG (1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen (...) in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken.

- Möglichkeit für den gewaltausübenden ET, Kontakt aufrechtzuerhalten und damit weiterhin Gewalt auszuüben

Istanbul-Konvention und Familienrecht

Die Istanbul-Konvention (IK), offizieller Name "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" hat in Deutschland eine rechtlich bindende Wirkung mit Rang eines Bundesgesetzes seit 1. Februar 2018.

Für das Familienrecht bestehen in der IK insbesondere folgende relevante Normen...

... Art. 31 IK – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

- Grundsätzliche Berücksichtigung von Partnergewalt
- Sicherheit des Kindes geht vor
- Sicherheit des gewaltbetroffenen ET geht vor
- EIGENER Schutzanspruch, d.h. keine Ableitung vom Kind notwendig

... Art. 48 IK – Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren

Gewaltbetroffene können den Gewaltausübenden nicht auf Augenhöhe gegenüberreten (stattdessen aufgrund der Art der erlittenen Gewalt bei Betroffenen häufig Gefühle von Scham, Ohnmacht und Verletzlichkeit; bei Gewalttätern fortgesetztes Gefühl von Macht und Dominanz)

... Art. 51 IK – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Proaktive, einzelfallbezogene Gefährdungsanalyse –behördenübergreifend und nach standardisierten Verfahren; die Gefährdungsanalyse umfasst eine Einschätzung zur Gefahr für Leib und Leben, zur Schwere der Situation und zur Gefahr vor wiederholter Gewalt

Verpflichtende Beteiligung der Familiengerichte an einem behördenübergreifenden Fachkräftenetzwerk und einheitliche Standards für die Gefährdungseinschätzung für alle Mitglieder in diesem Netzwerk

... Art. 15 IK – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Deutschland muss gewährleisten, dass alle Fachkräfte, die mit Betroffenen und Täter*innen zu tun haben, systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildungen erhalten; dabei insbesondere: sämtliche Formen von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt erkennen können und in der Lage sein, darauf angemessen zu reagieren –Schwerpunkt auf Rechten der Gewaltbetroffenen, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stärkung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung

Fazit

- Für einen effektiven Schutz vor Gewalt bei der Rechtsanwendung braucht es die umfassende Sensibilisierung der beteiligten Fachkräfte im familiengerichtlichen Verfahren im Hinblick auf geschlechtsbezogene und insb. Partnergewalt (insb. Familienrichter*innen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeitende).

Referentin

Dr. Anna Lena Göttsche, Deutscher Juristinnenbund

Professorin für Familien-, Kinder- und Jugendrecht an der Fak. für angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln. Zuvor war sie als Rechtsanwältin für Sozialrecht in Berlin tätig. Sie leitet außerdem die Kommission "Familien-, Erb- und Zivilrecht" des Deutschen Juristinnenbundes, von der regelmäßig Stellungnahmen zu Gesetzesformen im Familienrecht angefordert werden.

Quellen und weiterführende Literatur

Bundeskriminalamt (BKA), Bundeslagebild Häusliche Gewalt, Berlin 2024 (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaesulicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html)

Bundeskriminalamt (BKA), Bundeslagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, Berlin 2024. (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland –Erster Periodischer Bericht, Berlin 2024 (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/monitor-gewalt-gegen-frauen>)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland. Grundlagen für ein Umsetzungsmonitoring zur Istanbul-Konvention, Berlin 2023 (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haesulicher-gewalt-in-deutschland>)

Franke, DIMR, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Gesetzliche Handlungsbedarfe, Berlin 2023 (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/haeusliche-gewalt-im-umgangs-und-sorgerecht>)

Hammer, Wolfgang, Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland. Eine Analyse medialer Falldokumentationen, 2024 (<https://www.familienrecht-in-deutschland.de/die-studie/>)

Djb-Stellungnahme zu den „Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“, 16.02.2024 (<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-05>)

Djb-Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“, 06.09.2024 (<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-31>)

Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.), Kindschaftssachen und häusliche Gewalt Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg 2022

BMFSFJ, Allein- oder getrennterziehen –Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung, Berlin 2021

Walper, Kreyenfeld & Beblou (2021), Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ



KIKO Brandenburg

In Trägerschaft des Netzwerks der brandenburgischen

Frauenhäuser e.V.

Tel.: 0151 4201 3825

E-Mail: kontakt@kiko-brandenburg.de

www.kiko-brandenburg.de